

# Medienrecht

v. Lewinski

2020

ISBN 978-3-406-75808-9

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](http://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](http://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

und Vielzahl von grundrechtlichen Gewährleistungen deckt aber mediales Handeln nur teilweise ab. So ist etwa – anders als in den internationalen Menschenrechten (→ § 7 Rn. 60) – die Gedankenfreiheit im Grundgesetz nicht erwähnt. Auch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (→ Rn. 19 ff.) mit seinen Varianten ist im Verfassungstext nicht explizit enthalten. Und viele weitere Grundrechte haben jedenfalls medienbezogene Teilgehalte (→ Rn. 185 ff.).

Wenn man die Mediengrundrechte nicht vom Textbefund her strukturiert, sondern **8 medienwissenschaftlich gemäß den medialen Phasen** (→ § 1 Rn. 37 ff.), dann kommt man zu einer anderen und auch vollständigeren Einteilung in die mediale Selbstbestimmung, -beteiligung und -versorgung. Auch darf man sich heutzutage nicht mehr nur auf die journalistisch-redaktionellen Medien beschränken, sondern weitergehend jedermann als Medienakteur (dazu sogleich → Rn. 9 ff.) in den Blick nehmen.

### 1. Jedermann als Medienakteur

Der Einzelne ist der Ausgangspunkt der freiheitlichen Gesellschafts- und Rechtsordnung und damit auch des Medienrechts (→ § 3 Rn. 8 ff.). Deshalb muss die **9 mediale Selbstbestimmung** (→ Rn. 37 ff.) im Mittelpunkt stehen. Mediale Selbstbestimmung hat eine positive und eine negative Komponente: Sie umfasst zum einen die mediale Selbstdarstellung, also die Darstellung der eigenen Person und Persönlichkeit in der Öffentlichkeit (→ Rn. 40 f.). Zum anderen ist auch die Nicht-Darstellung hiervon umfasst (mediale Selbstbewahrung; → Rn. 42 ff.). In Ausübung der medialen Selbstbestimmung ist niemand (nur) passives Medienobjekt, sondern immer (auch) Medienakteur, weil man nicht nicht kommunizieren kann.

Die Rolle als Medienakteur ist offensichtlich (und dann auch und dann erst von Art. 5 **10 Abs. 1 GG** erfasst) beim Aussenden und Verbreiten von medialen Inhalten (**mediale Selbstbeteiligung**; → Rn. 64 ff.); sie umfasst die (Nicht-)Äußerung von (eigener) Meinung wie auch die (Nicht-)Verbreitung fremder. Soweit solche Inhalte und Äußerungen von anderen aufgenommen werden, wird der Medienakteur (auch) wieder vom Mediensubjekt zum Objekt des medialen Systems.

Beide Begriffe – mediale Selbstbestimmung (→ Rn. 9) und mediale Selbstbeteiligung (→ Rn. 10) – können unter dem Oberbegriff „**mediale Selbstverwirklichung**“ zusammengefasst werden. Soweit ersichtlich, ist dieser Begriff jedoch noch nicht eingeführt oder geläufig. **11**

Komplementär zum Aussenden von Inhalten gibt es den Empfang von Medieninhalten und Information – die **mediale Selbstversorgung** (→ Rn. 115 ff.). Sie ist der medienbezogene Ausschnitt aus der grundrechtlichen Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 3 GG). **12**

Gewissermaßen Unterbau der gesamten Medienordnung ist die Entstehenssicherung medialer Teilhabe,<sup>3</sup> also der **Schutz der Voraussetzungen für mediales Handeln** (→ Rn. 14 ff.). Dies umfasst den Schutz der Persönlichkeit als solcher (→ Rn. 19 ff.), gesamthaft also ihrer Identität (vgl. → Rn. 18) sowie den Schutz der Privatheit und Datenschutz (s. a. → Rn. 186 ff.). **13**

<sup>3</sup> Das Konzept der Entstehenssicherung geht auf *Michael Kloepfer* (Grundrechte als Entstehenssicherung und Bestandsschutz, 1970) zurück.

## 2. Medien als Mittler

- 14 Diese soziale Kommunikation mit den Komponenten Selbstdarstellung, Äußerung und Rezeption von Inhalten ist – wie fast alle Bereiche moderner Gesellschaften – **arbeitsteilig** organisiert (→ § 3 Rn. 1 ff. et pass.; s. a. → § 22). Sie hat deshalb die „Medien“ als Mittler (→ § 1 Rn. 12 f.; → § 1 Rn. 19 ff.) zwischen den individuellen Medienakteuren hervorgebracht, die ihrerseits ebenfalls arbeitsteilig in (journalistische) Recherche (→ § 15) und Aufbereitung (→ § 16), (redaktionelle) Bündelung (→ § 17) und (publizistische) Verbreitung (→ § 18) aufgeteilt werden können. Die „Medien“ und damit auch die Medienfreiheit (→ Rn. 129 ff.) haben von vornherein eine **dienende Funktion** für die gesellschaftliche und politische Kommunikation (→ § 10 Rn. 47 ff.).

## III. Unmittelbare und mittelbare Drittwirkung

- 15 Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte gegen den Staat;<sup>4</sup> folglich ist auch nur der **Staat unmittelbar** an sie gebunden (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG; anders freilich etwa Art. 110 Abs. 1 S. 1 bayLVerf.). **Private** dagegen sind **nicht unmittelbar durch die Grundrechte verpflichtet**, denn Grundrechte sind Freiheitsgarantien, keine Verbotsgesetze.<sup>5</sup> Unmittelbar binden Grundrechte Private nur in ausdrücklich benannten Ausnahmefällen (so etwa nach Art. 9 Abs. 3 S. 2 GG). Ansonsten können Private im technischen Sinne Grundrechte gar nicht verletzen.
- 16 Gleichwohl sind **private Rechtsbeziehungen kein grundrechtsfreier Raum**. Vielmehr konstituiert die Verfassung eine objektive Werteordnung, die jedem Rechtsverhältnis zugrundeliegt.<sup>6</sup> Dogmatisch findet dieser Umstand dadurch Eingang, dass diese Werteordnung der Auslegung von Rechtsbegriffen, insb. offenen und ausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffen, zugrundegelegt wird. Namentlich die Generalklauseln des Zivilrechts (bspw. § 138 u. § 242 BGB) dienen insoweit als sog. Einbruchstellen für die Grundrechte.<sup>7</sup> Man spricht insofern von der **mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte** (→ § 11 Rn. 11 f.). Wirksam wird diese mittelbare Drittwirkung dadurch, dass sie vor den (unmittelbar grundrechtsgebundenen) Gerichten durchgesetzt werden kann.<sup>8</sup>

## B. Entstehenssicherung medialer Freiheiten

- 17 Gewissermaßen das **Vorfeld der eigentlichen Meinungs- und Medienfreiheit**, zugleich aber auch deren Basis, sind die Gewährleistungen, durch die der Mensch überhaupt erst zu medialem Handeln in den Stand gesetzt wird. Ohne den Schutz von Persönlichkeit und Identität, von geistiger Autonomie und Integrität, wäre ein Mediensystem, wie wir es kennen (und wie es sich im Internetzeitalter dann stark entfaltet hat), nicht vorstellbar. – Diese Aspekte finden im geltenden Medienrecht ihren Aus-

---

<sup>4</sup> BVerfG, Urt. v. 15. 1. 1958 – 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198 (Ls. 1) – Lüth.

<sup>5</sup> Armbrüster, in: MüKo BGB, 8. Aufl. 2018, § 134 Rn. 34.

<sup>6</sup> BVerfG, Urt. v. 15. 1. 1958 – 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198 (Ls. 1) – Lüth.

<sup>7</sup> Kloepfer, Verfassungsrecht, Bd. 2, 2010, § 50 Rn. 57.

<sup>8</sup> So ausdrücklich Schwabe, Die sogenannte Drittwirkung der Grundrechte, 1971; ders., Probleme der Grundrechtsdogmatik, 1977, S. 211 ff.

druck im Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (→ Rn. 19 ff.) und in der Gedankenfreiheit (→ Rn. 33 ff.).

Ob dies zu einem „**Grundrecht auf Identität**“ zusammengefasst werden kann oder jedenfalls einen wesentlichen Aspekt eines solchen darstellt oder ob es sich nur um einen wissenschaftlichen Sammelbegriff für bestehende Grundrechtsgehalte handelt,<sup>9</sup> kann einstweilen dahinstehen. 18

## I. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht basiert auf einer **Zusammenschau von Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG**. Es ist, wie die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG, gegenständlich nicht begrenzt, bezieht sich jedoch weniger auf äußere Handlungen des Einzelnen, sondern sein inneres Sein. Es ergänzt als „**unbenanntes**“ **Freiheitsrecht** die „benannten“ Freiheitsrechte (wie beispielsweise die Gewissensfreiheit oder die Meinungsfreiheit), die ebenfalls Komponenten der Persönlichkeit schützen. Besonders im Hinblick auf die „modernen Entwicklungen und die mit ihnen einhergehenden Gefährdungen“ ist von Bedeutung, dass das Allgemeine Persönlichkeitsrecht im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleistet, die sich durch die speziellen konkreten Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen.<sup>10</sup> 19

Zwar wurden Rechte an der eigenen Person bereits im 16. Jahrhundert proklamiert,<sup>11</sup> doch blieb die Anerkennung von Persönlichkeitsrechten bis in das 19. Jahrhundert umstritten.<sup>12</sup> Während die deliktische Generalklausel des (damaligen) Art. 1382 Code Civil in Frankreich dies schon damals weitgehend absicherte, wurde in Deutschland vertreten, dass der Persönlichkeitsschutz in erster Linie durch das Strafrecht zu gewährleisten wäre und das Privatrecht lediglich dem Vermögensinteressenschutz diene.<sup>13</sup> Im Privatrecht wurde mit dem **BGB v. 1900** sodann das **Enumerationsprinzip des § 823 Abs. 1 BGB** und ein freilich nur begrenzter Schutz einzelner Persönlichkeitsrechte eingeführt.<sup>14</sup> Die (instanzengerichtliche) Rechtsprechung hatte auf diesem dogmatischen Fundament dann versucht, über etwa § 826 BGB einen zumindest eingeschränkten Persönlichkeitsschutz zu gewährleisten (wobei der Rückgriff auf § 826 BGB eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung voraussetzt und deshalb auf besonders schwere Fälle begrenzt war und ist; → § 26 Rn. 12).<sup>15</sup> 20

Erst im Jahre 1954 erkannte der BGH<sup>16</sup> im sog. **Leserbrief-Urteil** (auch: Schacht-Entscheidung), in dem es um die irreführende Veröffentlichung eines Anwaltsschreibens in der Rubrik Leserbrief ging, einen rechtswidrigen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht an, das es aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG entwickelte. Damit war das Allgemeine Persönlichkeitsrecht als Auffanggrundrecht für den Persönlichkeitsrechtsschutz in der Zivilrechtsprechung anerkannt. – Einige Jahre später sprach der BGH<sup>17</sup> im **Herrenreiter-Urteil** einem Brauereieinhaber, dessen Bild unbefugt für die Werbung eines Potenzmittels verwendet wurde, auf dieser Basis immateriellen Schadensersatz zu.<sup>18</sup> Diese Rechtsfortbildung wurde im 21

<sup>9</sup> So *Kieck*, Der Schutz individueller Identität als verfassungsrechtliche Aufgabe, 2019, insb. S. 34 ff. m. w. N.

<sup>10</sup> BVerfG, Beschl. v. 3.6.1980 – 1 BvR 185/77, NJW 1980, 2070 (2070) – Eppler.

<sup>11</sup> Vertiefend *Leuze*, Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts im 19. Jahrhundert, 1962, S. 12 ff.

<sup>12</sup> Bspw. durch *v. Savigny*, System des heutigen römischen Rechts I, 1840, 335 ff.

<sup>13</sup> *Neuner*, JuS 2015, 961 (962).

<sup>14</sup> Zum Entwurf und den Beratungen im einzelnen *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung, 2007, 158 ff.

<sup>15</sup> *Neuner*, JuS 2015, 961 (962); ausf. *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung, 2007, 179 ff.; *Gottwald*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, 1996, S. 41 ff.

<sup>16</sup> BGH, Urt. v. 25.5.1954 – I ZR 211/53, BGHZ 13, 334 ff. – Leserbrief.

<sup>17</sup> BGH, Urt. v. 14.2.1958 – I ZR 151/56, BGHZ 26, 349 (354 ff.) – Herrenreiter.

<sup>18</sup> Krit. *Neuner*, JuS 2013, 577 (580 f.); *ders.*, JuS 2015, 961 (962).

Anschluss vom BVerfG<sup>19</sup> als verfassungskonform erachtet. – In der **Marlene Dietrich-Entscheidung** differenzierte der BGH<sup>20</sup> später ferner zwischen ideellen und kommerziellen Bestandteilen des Persönlichkeitsrechts.

## 1. Schutzbereich

### a) Personaler Schutzbereich

- 22 Der personale Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zielt primär und soweit es um die *Persönlichkeit* geht, auf die **natürliche Person**. Noch Ungeborene<sup>21</sup> und Tote kommen nicht in den Genuss dieses Grundrechts, auch wenn über die Menschenwürde pränataler und postmortaler Persönlichkeitsschutz konstruierbar ist (→ § 13 Rn. 47f.).<sup>22</sup> Soweit aktives mediales Handeln in Frage steht (→ § 12), muss zusätzlich **Handlungsfähigkeit** vorliegen.
- 23 In welchem Umfang auch **juristischen Personen** der Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zukommen kann, ist wegen des Erfordernisses der wesensmäßigen Anwendbarkeit (Art. 19 Abs. 3 GG) umstritten.<sup>23</sup> Schon definitionsgemäß können sie keine *Menschenwürde* besitzen. Allerdings ist eine mediale Selbstkonstruktion (Image) durchaus nicht nur bei Menschen monopolisiert (→ § 13 Rn. 60ff.), sondern kann auch einen Wert (i. S. d. Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG) haben und beeinflusst die Erwerbschancen (i. S. d. Art. 12 GG).

### b) Sachlicher Schutzbereich

- 24 In sachlicher Hinsicht ist der Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts **nicht gegenständlich beschränkt**, da es über Art. 2 Abs. 1 GG als Auffanggrundrecht konzipiert ist (→ Rn. 19). Vielmehr haben sich in Rechtsprechung und Lehre bestimmte **Fallgruppen** herausgebildet, welche den Schutz der engeren persönlichen Lebenssphäre, der Selbstbestimmung und der Persönlichkeitsentfaltung zum Gegenstand haben.
- 25 Zum Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehört der Schutz der Privat- und Intimsphäre.<sup>24</sup> Hierunter fallen **persönliche Rückzugsräume**, die sowohl vor staatlichen Eingriffen<sup>25</sup> (→ Rn. 55f.) als auch (zivilrechtlich) vor Beeinträchtigungen durch Dritte (→ § 13 Rn. 22ff.) geschützt

---

<sup>19</sup> BVerfG, Beschl. v. 14.2.1973 – 1 BvR 112/65, BVerfGE 34, 269ff. – Soraya.

<sup>20</sup> BGH, Urt. v. 1.12.1999 – I ZR 49/97, BGHZ 143, 214ff. – Marlene Dietrich; *Fechner*, Medienrecht, 20. Aufl. 2019, Kap. 4 Rn. 111ff.

<sup>21</sup> *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, 39. ErgLfg. 2001, Art. 2 Abs. 1 Rn. 227; *Hufen*, Staatsrecht II, Grundrechte, 7. Aufl. 2018, § 11 Rn. 15; *Kunig*, JURA 1993, 595 (599); a. A. *Lorenz*, in: Bonner Kommentar, GG, 133. ErgLfg. April 2008, Art. 2 Abs. 1 Rn. 395.

<sup>22</sup> Postmortalen Persönlichkeitsschutz nur mit Rückgriff auf Art. 1 Abs. 1 GG anerkennend BVerfG, Beschl. v. 24.2.1971 – 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173 (194) – Mephisto; BVerfG, Beschl. v. 25.2.1993 – 1 BvR 151/93, NJW 1993, 1462ff. – Heinrich Böll; BVerfG, Beschl. v. 25.8.2000 – 1 BvR 2707/95, NJW 2001, 594f. – Willy Brandt.

<sup>23</sup> Die Anwendung auf juristische Personen befürwortend BGH, Urt. v. 8.7.1980 – VI ZR 177/78, BGHZ 78, 24 (25); BGH, Urt. v. 26.6.1981 – I ZR 73/79, BGHZ 81, 75 (78); BGH, Urt. v. 3.6.1986 – VI ZR 102/85, NJW 1986, 2951f.; ablehnend *Hufen*, Staatsrecht II, 7. Aufl. 2018, § 11 Rn. 17; differenzierend *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, 39. ErgLfg. 2001, Art. 2 Abs. 1 Rn. 224f.

<sup>24</sup> BVerfG, Urt. v. 15.12.1999 – 1 BvR 653/96, NJW 2000, 1021 (1022f.).

<sup>25</sup> Bspw. BVerfG, Beschl. v. 16.7.1969 – 1 BvL 19/63, NJW 1969, 1707f. – Mikrozensus; BVerfG, Beschl. v. 15.1.1970 – 1 BvR 13/68, NJW 1970, 555f.; BVerfG, Beschl. v. 24.5.1977 – 2 BvR 988/75, NJW 1977, 1489ff.; BVerfG, Beschl. v. 14.9.1989 – 2 BvR 1062/87, NJW 1990, 563ff.

sind<sup>26</sup>. Außerdem fallen hierunter der **Austausch mit Vertrauenspersonen**<sup>27</sup> und – in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 u. 2 GG – der grundrechtliche Entwicklungsschutz von Kindern und der Schutz der **Familie**<sup>28</sup>. Außerdem geschützt ist die **personale Autonomie**.

Der Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts erstreckt sich **nicht nur auf eine abgezielte Privatheit**, sondern umfasst auch die **Teilnahme am öffentlichen Leben** (→ § 13 Rn. 34 ff.), die von einer (aktiven) medialen Teilnahme (→ Rn. 40) zu unterscheiden ist. 26

So schützt das Allgemeine Persönlichkeitsrecht das Gelingen von **Resozialisierung** (→ § 13 Rn. 46), wenn es Straftätern die Möglichkeit schaffen will, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gesellschaft zu integrieren.<sup>29</sup> 27

## 2. Eingriff

Wegen der Weite des Schutzbereichs ist auch der **Kreis möglicher Eingriffshandlungen weit**. Jedes Beeinträchtigen (oberhalb einer Bagatellschwelle) kann deshalb ein Eingriff sein. Potentiell jede Beschränkung des Sich-Auslebens ist insoweit tatbestandsmäßig. 28

## 3. Rechtfertigung

### a) Schranken

Eingriffe in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht können aufgrund der Schrankentrias von Art. 2 Abs. 1 GG (Rechte Dritter, allgemeine Gesetze, Sittengesetz) gerechtfertigt sein. Dabei werden **Rechte anderer** und das **Sittengesetz** durch das eigene Persönlichkeitsrecht kaum verletzt werden können, so dass in der Praxis vor allem die Schranke der „verfassungsmäßigen Ordnung“ wesentlich ist, welche die „Gesamtheit der Normen, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind“<sup>30</sup>, beschreibt und die **allgemeine Rechtsordnung** meint. 29

Es ist allerdings umstritten, ob die **Schrankentrias aus Art. 2 Abs. 1 GG überhaupt auf das Allgemeine Persönlichkeitsrecht anwendbar** ist, denn dieses ist immerhin auch maßgeblich in der Menschenwürde verankert (→ Rn. 19), und die Menschenwürde ist ein schrankenlos gewährleistetes und unantastbares Grundrecht.<sup>31</sup> Doch kann dem entgegengehalten werden, dass nur der Wesenskern des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der Menschenwürdegarantie verankert ist, welcher sowieso nicht durch die Schrankentrias eingeschränkt werden darf, für den grundsätzlich einschränkbaren „Grundrechtsteil“ die Schrankentrias des Art. 2 Abs. 1 GG herangezogen werden darf. 30

### b) Schranken-Schranken

Als Schranken-Schranke besteht hier an sich nur das allgemeine **Verhältnismäßigkeitsprinzip**. Je näher die Schranken dem Menschenwürdekern kommen, desto stärker 31

<sup>26</sup> BGH, Urt. v. 26.11.1954 – I ZR 266/52, GRUR 1955, 201 ff. – Cosima Wagner; BGH, Urt. v. 2.4.1957 – VI ZR 9/56, NJW 1957, 1146 ff.

<sup>27</sup> BVerfG, Beschl. v. 19.7.1972 – 2 BvL 7/71, NJW 1972, 2214 ff.

<sup>28</sup> BVerfG, Urt. v. 15.12.1999 – 1 BvR 653/96, NJW 2000, 1021 (Ls. 3).

<sup>29</sup> Vgl. BVerfG, Urt. v. 5.6.1973 – 1 BvR 536/72, BVerfGE 35, 202 (235 ff.) – Lebach.

<sup>30</sup> St. Rspr. seit BVerfG, Urt. v. 16.1.1957 – 1 BvR 253 56, NJW 1957, 297 (Ls. c).

<sup>31</sup> Ausführlich Tiedemann, DÖV 2003, 74 ff.

ker wirkt die **besondere Würdebasierung** des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts. In einem medialen Kontext wird die Verhältnismäßigkeitsprüfung häufig in sog. Sphären vertyp (→ Rn. 55 ff.).

#### 4. Objektivrechtliche Gehalte

- 32 Zu den objektiven Gehalten des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehört, dass das selbstbestimmte **Individuum im Zentrum des (Medien-) Rechtssystems** steht, das also in einer Weise konstruiert sein muss, dass es der Selbstverwirklichung des Einzelnen, der Selbstbewahrung wie der Selbstdarstellung, dienen kann.

#### II. Gedankenfreiheit

- 33 Eine weniger gesamthafte, dafür konkretere Voraussetzung medialen Handelns ist die Gedankenfreiheit („Meinungsinnehabungsrecht“<sup>32</sup>). Das Äußern einer Meinung (→ Rn. 64 ff.) setzt **Meinungsbildung** voraus. Eine noch nicht geäußerte Meinung wird in Form von Gedanken entwickelt, möglicherweise in Gestalt eines „inneren Sprechens“.<sup>33</sup>
- 34 Ein bezeichnender Titel eines deutschen Volks- und Studentenliedes von Anfang des 19. Jahrhunderts, das v. a. in der Reaktionszeit populär war, lautete: „**Die Gedanken sind frei ...**“ (→ § 2 Rn. 23).
- 35 Die Gedankenfreiheit ist – anders als etwa im internationalen (→ § 7 Rn. 60) und im europäischen Recht (→ § 8 Rn. 123) – im deutschen Recht nicht ausdrücklich erwähnt, wird offensichtlich aber **von der Meinungsfreiheit vorausgesetzt**. Bislang ist sie im rechtlichen Kontext nur wenig thematisiert worden, weil die Neurologie noch nicht den Stand erreicht hat, dass man durch die menschliche Schädeldecke hindurch auf das Denken planmäßig einwirken könnte.<sup>34</sup> Jedenfalls sind die Gedanken **frei von staatlichem Zwang und Zugriff**,<sup>35</sup> denn sie sind dem absolut geschützten (Menschenwürde-)Kern der Persönlichkeitsentfaltung, der durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG garantiert wird, zuzuordnen.<sup>36</sup>
- 36 Die Freiheit des Denkens wird **auch noch durch andere Grundrechte erfasst**, jedenfalls für Teilbereiche: So findet das „Haben“ einer bestimmten politischen oder religiösen Anschauung mittelbar durch Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG Schutz, indem dort die Benachteiligung wegen politischer Anschauungen verboten wird.<sup>37</sup> Die Verfassungsmäßigkeit von Eingriffen, die bei Äußerung und Betätigung dieser Anschauungen anknüpfen, richtet sich in der Regel nach den jeweiligen spezifischen Freiheitsgrundrechten.<sup>38</sup> – Ob die Glaubensfreiheit (→ Rn. 190), die die innere Haltung schützt, die „große Schwester“ oder „kleine Schwester“ der Meinungsfreiheit ist, ist Glaubensfrage.

---

<sup>32</sup> Kloepfer, „Innere Pressefreiheit“ und Tendenzschutz im Lichte des Artikels 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1996, S. 89.

<sup>33</sup> BGH, Urt. v. 22.12.2011 – 2 StR 509/10, NJW 2012, 945 (946).

<sup>34</sup> Allerdings gibt es durchaus Mittel der „Gehirnwäsche, Hypnose, Narakoanalyse oder Drogen“ (vgl. Bethge, in: Isensee/P. Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 7, 3. Aufl. 2009, § 158 Rn. 24); zur Anwendbarkeit des Datenschutzrechts auf menschliche Gedanken Oettel, DuD 2020, 386 ff.).

<sup>35</sup> BVerfG, Beschl. v. 14.9.1989 – 2 BvR 1062/87, BVerfGE 80, 367 (381).

<sup>36</sup> BVerfG, Beschl. v. 31.1.1973 – 2 BvR 454/71, BVerfGE 34, 238 (245); BVerfG, Beschl. v. 14.9.1989 – 2 BvR 1062/87, BVerfGE 80, 367 (373) – Tagebuch.

<sup>37</sup> Grabenwarter, in: Maunz/Dürig, GG, 85. ErgLfg. 2018, Art. 5 Abs. 1, 5 Abs. 2 Rn. 78.

<sup>38</sup> BVerfG, Beschl. v. 4.11.2009 – 1 BvR 2150/08, BVerfGE 124, 300 (328).

## C. Mediale Selbstbestimmung

Der Schutz medialer Selbstbestimmung ist im Grundgesetz nicht ausdrücklich niedergeschrieben. Auch in der Wissenschaft ist er (noch) nicht zu einer eigenständigen Kategorie verselbständigt. In dogmatischer Hinsicht handelt es sich bei der Medialen Selbstbestimmung (→ Rn. 40f.) um eine **Ausprägung der Allgemeinen Handlungsfreiheit** (Art. 2 Abs. 1 GG) **bzw.** bei der Medialen Selbstbewahrung um eine **des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts** (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), jeweils im Zusammenspiel und mit **Wertungen des Art. 5 Abs. 1 GG**. – Ob es sich hier nur um Grundrechtskombinationen handelt<sup>39</sup> oder ob man hier ein neues Grundrecht aus der Taufe heben will, ist wohl eher eine Frage der äußeren Benennung.

### I. Schutzbereiche

Die mediale Selbstbestimmung des Einzelnen kann als „**medialer Wirkbereich des Individuums**“ bezeichnet werden. Sie hat **zwei Unteraspekte**: Zum einen darf er sich gemäß seinem Selbstbild (oder auch eines angestrebten Fremdbilds) in der Öffentlichkeit zeigen und präsentieren, um in einer bestimmten Art und Weise wahrgenommen zu werden (→ Rn. 40ff.). Zum anderen – und dieser Aspekt steht bislang deutlich im Vordergrund – darf sich der Einzelne auch der öffentlichen Betrachtung entziehen (→ Rn. 42ff.), insb. in seinem Privatbereich.

Geschützt sind allerdings **nur mediale Handlungsweisen, nicht auch ein bestimmter medialer Erfolg**. Es gibt kein Recht auf Publikum, geschweige denn ein Recht auf einen bestimmten Erfolg oder Eindruck beim Publikum (→ § 11 Rn. 18), sondern nur die Freiheit, in die Öffentlichkeit hinein zu kommunizieren (→ § 11 Rn. 16). Und es gibt auch kein absolutes oder auf einen bestimmten Erfolg gerichtetes Recht, nicht Gegenstand öffentlicher und medialer Erörterung zu sein.

#### 1. Mediale Selbstdarstellung

Der Mensch soll „selbst darüber befinden dürfen, wie er sich gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit darstellen will, was seinen sozialen Geltungsanspruch ausmachen soll und ob und inwieweit Dritte über seine Persönlichkeit verfügen können, indem sie diese zum Gegenstand öffentlicher Erörterungen machen“.<sup>40</sup> Das Recht der Selbstdarstellung (→ § 12) schützt **die Freiheit, sich so darzustellen, wie man möchte**.

Medienrechtlich relevant<sup>41</sup> ist die Fallgruppe des **Rechts an der Darstellung der eigenen Person**, welche den Selbstdarstellungsschutz,<sup>42</sup> den Schutz des sozialen Geltungsanspruches, vor allem in Ausformung des Ehrschutzes (→ Rn. 99f.),<sup>43</sup> das Recht auf

<sup>39</sup> Dazu allgemein *Breckwoldt*, Grundrechtskombinationen, 2015, speziell dann insb. S. 104ff.

<sup>40</sup> Zitat aus BVerfG, Beschl. v. 8.2.1983 – BvL 20/81, BVerfGE 63, 131 (142) mit Hinweis auf: BVerfG, Urt. v. 5.6.1973 – 1 BvR 536/72, BVerfGE 35, 202 (220) – Lebach; BVerfG, Beschl. v. 3.6.1980 – 1 BvR 185/77, BVerfGE 54, 148 (155f.); vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.10.2005 – 1 BvR 1696/98, BVerfGE 114, 339 (346).

<sup>41</sup> Medienrechtlich weniger relevant sind daneben etwa das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung (z. B. BVerfG, Beschl. v. 11.10.1978 – 1 BvR 16/72, BVerfGE, 46, 286 (298)) und das Namensrecht (BVerfG, Beschl. v. 8.3.1988 – 1 BvL 43/86, NJW 1988, 1577 (1577)).

<sup>42</sup> BVerfG, Urt. v. 5.6.1973 – 1 BvR 536/72, NJW 1973, 1226 (1227f.).

<sup>43</sup> BGH, Urt. v. 14.2.1958 – I ZR 151/56, GRUR 1958, 408 – Herrenreiter.

informationelle Selbstbestimmung (→ Rn. 186ff.) sowie das Recht am eigenen Bild (→ Rn. 49f.) und am eigenen Wort (→ Rn. 47f.) umfasst.

## 2. Mediale Selbstbewahrung

- 42 Das Recht auf Selbstbewahrung ist die **negative Ausübung der Selbstdarstellung** (→ Rn. 40), nämlich die Nicht-Darstellung und Nicht-Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (→ § 13 Rn. 1 ff. et pass.).
- 43 Sie ist eine Ausprägung des **Allgemeinen Persönlichkeitsrechts** (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), das mit **Gehalten des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG** aufgeladen ist bzw. die bei der Auslegung berücksichtigt werden können.
- 44 Die h. M. diskutiert und kategorisiert Fragen der medialen Selbstbewahrung meist unter dem Aspekt der informationellen Selbstbestimmung bzw. des Datenschutzes (→ Rn. 186ff.). Da der Persönlichkeits- und Privatheitsschutz im medialen Kontext seinen Grund jedoch nicht in der „Datenmacht“ des Verarbeiters hat, sondern in der publizistischen Macht und der Wucht öffentlicher Erörterung, scheint eine Beschreibung mit den Kategorien und Maßstäben des Datenschutzrechts nicht recht passend.<sup>44</sup> Auch das seit jeher bestehende datenschutzrechtliche Medienprivileg (→ § 13 Rn. 18ff.; s. a. → § 8 Rn. 108ff.) spricht dafür, dass mediale Selbstbewahrung **nicht ein bloßer Unterfall des allgemeinen Datenschutzrechts** ist.
- 45 Eine wichtige Ausprägung ist das „**Recht auf Vergessen(werden)**“, das auch dogmatisch auf der Schnittstelle von Medialer Selbstbewahrung und Datenschutzrecht steht (hierzu umfassend → § 13 Rn. 49ff.). Bislang ist es nur richterrechtlich von EuGH und BVerfG entwickelt, wohl aber auch noch nicht in allen Einzelheiten geklärt.

## 3. Zusammenspiel

- 46 Das Zusammenspiel zwischen medialer Selbstdarstellung und medialer Selbstbewahrung schützt auch davor, verfälschend oder entstellend in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden. Geschützt ist das **Selbstbild** bzw. dessen **nach außen kommunizierte Variante**. (**Unter-)Bestandteile** sind das Recht am eigenen Wort (→ Rn. 47f.), das Recht am eigenen Bild (→ Rn. 49, → Rn. 26), das Recht auf die persönliche Ehre (→ Rn. 99f.) und das Recht auf Schutz und Wahl eines eigenen Namens<sup>45</sup> und ein Recht auf Identität (→ Rn. 18). Ferner das Recht auf Neubeginn („Gnade des Vergessens“) und dabei insb. der Anspruch auf Resozialisierung (→ Rn. 27).<sup>46</sup>
- 47 Das **Recht am eigenen Wort**<sup>47</sup> schützt vor der Veröffentlichung des **nicht-öffentlich gesprochenen Wortes** gegen den Willen des Redenden. Geschützt werden soll vor allem das Recht, über die Selbstdarstellung gegenüber Dritten in der privaten Kommunikation zu entscheiden. So soll jeder selbst bestimmen können, welchem Personenkreis gegenüber eine nicht öffentlich getätigte Aussage offengelegt werden soll. Der

---

<sup>44</sup> S. auch BVerfG, Beschl. v. 6. 11. 2019 – 1 BvR 16/13, NJW 2020, 300 (308 [Rn. 91]) – Recht auf Vergessen I.

<sup>45</sup> Dreier, in: Dreier, Bd. 1, 3. Aufl. 2013, Art. 2 I GG, Rn. 76; Horn, in: Stern/Becker, Grundrechtskommentar, 2. Aufl. 2015, Art. 2 GG, Rn. 49.

<sup>46</sup> BVerfG, Urt. v. 5. 6. 1973 – 1 BvR 536/72, BVerfGE 35, 202 (235f.) – Lebach (hierzu zeitgeschichtlich Frenzel, Zugänge zum Verfassungsrecht, 2009, S. 43–47); BVerfG, Urt. v. 21. 6. 1977 – 1 BvL 14/76, BVerfGE 45, 187 (238ff.); BVerfG, Beschl. v. 28. 6. 1983 – 2 BvR 539, 612/80, BVerfGE 64, 261 (276ff.); BVerfG, Urt. v. 5. 2. 2004 – 2 BvR 2029/01, BVerfGE 109, 133 (151); vgl. BVerfG, Beschl. v. 27. 11. 1973 – 2 BvL 12/72 u. a., BVerfGE 36, 174 (187f.).

<sup>47</sup> BVerfG, Beschl. v. 31. 1. 1973 – 2 BvR 454/71, NJW 1973, 891 (Ls. a) – Tonbandaufnahme.